



Kontakt: Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 60, www.zh.ch/awel
Referenz-Nr. BD01567689 und eGeKo-Nr. BDAWEL-2024-9351
1/4

Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis*) in Zürcher Gewässern; Deklaration Heimgewässer

Ausgangslage Der Fund lebender Quaggamuscheln an verschiedenen Stellen im Zürichsee Anfang September 2024 im Rahmen eines Monitorings der Eawag hat gezeigt, dass der Zürichsee, wie bereits zahlreiche andere Schweizer Seen, vom Befall mit Quaggamuscheln betroffen ist. Aufgrund der Grösse der Muscheln ist davon auszugehen, dass diese sich bereits seit einiger Zeit im Zürichsee befinden. Es gibt keine bekannten Massnahmen, um die weitere Ausbreitung der Muschel in einem befallenen Gewässer zu stoppen. Die verbleibenden Zürcher Seen, der Pfäffikersee, der Greifensee und der Türlensee, sind bis jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht befallen.

Ursprünglich über Ballastwasser aus dem Mündungsgebiet des Flusssystemes Dnjepr aus der Ukraine eingeschleppt, findet die Verbreitung heute hauptsächlich durch menschliche Einflüsse statt. Die Muscheln und deren Larven werden durch Schiffe, die von einem Gewässer in ein anderes verschoben werden, verschleppt. Es handelt sich bei der Quaggamuschel um eine aggressive invasive Art, welche die Biodiversität bedroht. Studien zeigen, dass sich die Muschel flächendeckend bis in Tiefen von über 200 Meter ausbreitet und dadurch den grössten Wandel der aquatischen Ökosysteme seit der Überdüngung Mitte des 20. Jahrhunderts verursacht. Durch die Fähigkeit dieser Muschel, sich das ganze Jahr fortzupflanzen, bildet sie innerhalb kurzer Zeit bis in grosse Tiefen ganze Muschelbänke, wodurch Lebensräume verloren gehen. Die Muscheln filtern zudem grosse Mengen Nahrung aus dem Wasser, welche dann anderen Tieren fehlt. Ein Massenvorkommen der Quaggamuschel verändert das ganze Nahrungsnetz, was auch Auswirkungen auf die Fischfauna hat. Die Muschel verursacht überdies Schäden an Infrastrukturanlagen, indem sie Leitungen besiedelt und verstopft, was erhebliche Kosten verursacht.¹

Massnahmen Angesichts der bei einer Einschleppung der Quaggamuschel in die verbleibenden Zürcher Gewässer zu erwartenden Schäden an Ökosystem und Infrastruktur besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf. Nach aktuellem Wissensstand ist die wichtigste Massnahme die Verhinderung der Weiterverbreitung von invasiven Arten. Schiffe, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden, gelten als wichtigster Verbreiter invasiver aquatischer Neobiota. Als erste Sofortmassnahme wurde deshalb mit Allgemeinverfügung der Baudirektion vom 12. September 2024 das Einwassern sämtlicher immatrikulierter Schiffe untersagt und die bestehenden Einwasserungsstellen am Pfäffikersee, am Greifensee sowie am Türlensee wurden gesperrt.

Diese Massnahme wird nun durch eine neue Regelung ersetzt: Im Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee dürfen nur Schiffe eingewassert werden, die im Kanton Zürich immatrikuliert sind und ausschliesslich in diesem einen See verkehren. Zu diesem Zweck

¹ Vgl. Gebietsfremde Arten der Schweiz, BAFU, Stand 2022, S. 19, 27.

muss pro immatrikuliertes Schiff jeweils einer dieser drei Seen zuvor als Heimgewässer deklariert werden. Innerhalb dieses Heimgewässers ist das Ein- und Auswassern uneingeschränkt erlaubt. Ein Wechsel in andere Gewässer ist untersagt. Schiffe, welche zuvor nicht im deklarierten Heimgewässer verkehrten, müssen bei der erstmaligen Einwasserung an einer bestehenden Schiffsreinigungsstelle (www.umwelt-zentralschweiz.ch > Was wir machen > Themen > Gebietsfremde Arten > Aquatische Neobiota > Schiffsreinigungsstellen Zentralschweiz und Bern) fachgerecht gereinigt worden sein und einen entsprechenden Reinigungsnachweis erbringen. Die Deklaration des Heimgewässers erfolgt online über eine externe Meldeplattform. Die Freigabe wird elektronisch erteilt. Der Zugang zur Meldeplattform wird auf der Internetseite www.zh.ch/schiffsreinigung veröffentlicht.

Diese Regelung gilt so lange, bis im gesamten Kanton Zürich eine Schiffsmitmelde- und Schiffsreinigungspflicht mit Zertifizierung nach dem Vorbild der Zentralschweizer Kantone eingeführt ist, die bei jedem Gewässerwechsel zum Zug kommt. Dafür ist gemäss § 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (LS 747.1) ein Regierungsratsbeschluss notwendig. Alternativ ist eine Ergänzung der kantonalen Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11) zu prüfen.

Rechtliches Rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Deklaration eines Heimgewässers ist zunächst das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Der Pfäffikersee, der Greifensee und der Türlensee sowie ihre jeweiligen Uferbereiche haben grossen biologischen und landschaftlichen Wert, weshalb alle drei mittels kantonalen Schutzverordnungen unter Schutz gestellt sind. Eines der gemeinsamen Schutzziele ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der Seen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten- und Gemeinschaften. Dieses Schutzziel ist durch die drohende Einschleppung durch die Quaggamuschel akut gefährdet. Besteht die Gefahr, dass gebietsfremde Arten in ein Biotop eindringen und die einheimischen oder standortspezifischen Tier- und Pflanzenarten gefährden, haben die Kantone die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen (vgl. Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG). Vorgesehen sind dabei insbesondere auch «Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung» der biologischen Vielfalt der Biotope (Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). § 205 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) sieht den Schutz durch eine Verfügung vor.

Im Weiteren sieht Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) vor, dass die Kantone beim Auftreten von Organismen, die Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen. Das Auftreten der Quaggamuschel schädigt Tiere und Umwelt bzw. beeinträchtigt die biologische Vielfalt – wie hiervor dargelegt – derart, dass Massnahmen zur künftigen Verhinderung unabdingbar sind.

Entzug der aufschiebenden Wirkung Aufgrund der Dringlichkeit – die Verbreitung der Quaggamuschel muss unbedingt verhindert werden –, ist einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 12. September 2024 zur Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis*) in Zürcher Gewässern wird per 6. Januar 2025 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt per 6. Januar 2025 in Kraft.
- III. Immatriculierte Schiffe im Kanton Zürich, welche im Greifensee, Pfäffikersee oder Türlerseer einwassern wollen, haben das entsprechende Gewässer als Heimgewässer zu deklarieren. Die Meldung hat auf der vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Applikation zu erfolgen.
- IV. Nur mit der in der Applikation erfolgten Freigabe des Heimgewässers ist das Ein- und Auswassern am deklarierten Heimgewässer erlaubt. Ein Gewässerwechsel ist nicht erlaubt.
- V. Schiffe, welche zuvor nicht im deklarierten Heimgewässer verkehrten, müssen bei der erstmaligen Einwasserung fachgerecht gereinigt werden.
- VI. Das Einwassern von ausserkantonalen und internationalen Schiffen in den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlerseer ist verboten.
- VII. Andere, nicht immatrikulierte Wasserfahrzeuge, namentlich Rennruderboote, Paddelboote, Segelbretter und Strandboote gemäss Art. 2 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 (BSV; SR 747.201.1), sind vor dem Einwassern gründlich zu reinigen.
- VIII. Für nautische Anlässe und in anderen begründeten Einzelfällen, namentlich für Such- und Bergungsaktionen sowie Wasserbauarbeiten, kann eine Ausnahme vom Einwasserverbot durch die Baudirektion bewilligt werden. Diese Wasserfahrzeuge müssen vor dem Einwassern fachgerecht gereinigt werden.
- IX. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf oder bis zum Erlass einer Folgeregelung durch den Regierungsrat.
- X. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) mit Busse bestraft. Die Verzeigung wegen Verletzung weiterer Straftatbestände bleibt vorbehalten.
- XI. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,

schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

XII. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

XIII. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an

- Anrainergemeinden des Pfäffikersees, Greifensees und Türlersees
- Bootsplatzbetreiberinnen und Bootsplatzbetreiber
- Segel- und Ruderclubs
- Fischereivereine des Greifen- und Pfäffikersees
- Fischereipachtgesellschaft Türlensee
- ALN, FJV & FNS
- AWEL, Biosicherheit
- Strassenverkehrsamt, Schifffahrt
- Kantonale Seepolizei
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), CH-3003 Bern



Martin Neukom
Regierungsrat

10.12.2024

Versand: 12. Dez. 2024